

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	4 (1896)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Die Genfer Konvention [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-545076">https://doi.org/10.5169/seals-545076</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rote Kreuz

## Offizielles Organ

des

Abonnement:  
Für die Schweiz jährlich 3 Fr.,  
halbjährlich 1 Fr. 75, viertel-  
jährlich 1 Fr.  
Für d. Ausland jährlich 4 Fr.  
Preis der einzelnen Nummer  
20 Cts.

Insertionspreis:  
per einhälftige Petitsse :  
Schweiz 30 Ct., Ausland 40 Ct.  
Reklamen 1 Fr. per Redak-  
tionszeile. Verantwortlich für  
den Inseraten u. Reklamenteil:  
Haasenstein und Vogler.

schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des schweiz. Militärsanitätsvereins  
und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

— Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. —

Redaktion und Verlag: Dr. med. Alfred Mürset, Oberstlicut., Bern.  
Kommissionsverlag: Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern.

Annoncen-Regie: Haasenstein und Vogler in Bern und deren sämtlichen Filialen im In- und Auslande.

## Die Genfer Konvention.

(Vereine vom Roten Kreuz.) — Fortsetzung.

In ihrem Berichte an den schweiz. Bundesrat sagten die drei Delegierten der Eidgenossenschaft (es waren dies die Herren Dufour, Moynier und Dr. Lehmann) mit Recht: „Die soeben erlassenen neuen Kriegsgesetze werden die Reise um die Welt machen und jede ihrer Etappen bedeutet einen Sieg über die Barbarei.“ Herr Dr. von Corval erklärt: „Ein solches internationales Gesetz ist nötig, wenn in Zukunft nicht jeder Krieg bloß ein zügelloses Morden, Plündern und Brennen sein soll.“ Im „Preußischen Militärsanitätswesen“ bemerkt Herr Dr. Löffler: „Die Genfer Konvention wird die Leiden der unmittelbaren Kriegsopfer, d. h. der verwundeten und kranken Soldaten, lindern; insbesondere wird sie die Garantien und die Hülfeleistungen für die Opfer der großen Schlachten vermehren.“ — „Wenn man die wahrhaft gräßlichen Übel in Betracht zieht, welche der Krieg nach sich zieht, so erscheint diese Übereinkunft als ein Werk der Menschlichkeit, das nicht genug zu loben ist,“ schreibt Herr Prof. Lüder, der in bezug auf den Krieg von 1870/71 folgendes ausspricht: „Die unglücklichen Opfer dieses Krieges wurden zahlreicher Vorzüge und Segnungen teilhaftig, die ohne die Genfer Konvention nicht möglich gewesen wären. Ohne diesen Vertrag wären viele Leiden nicht gelindert worden und die Verwundeten hätten einen Teil der ihnen erteilten Pflege entbehren müssen.“ Ganz im Einklang mit Lüder sagt Bluntschli in betreff der Genfer Konvention, es sei unbestreitbar, „dass in keinem früheren europäischen Kriege so viel Nächstenliebe sich betätigt habe und dass noch niemals den Verwundeten von Freund und Feind so werthätige Hülfe geleistet worden sei, wie im letzten deutsch-französischen Kriege.“

Dieser große diplomatische Akt, dessen universeller Charakter nunmehr gesichert ist und den keine Nation künden dürfte, ohne den Fluch der öffentlichen Meinung auf sich zu laden, dieser Akt enthält die offizielle Bestätigung der neuen Fahne der Menschlichkeit. Er bestätigt zugleich das Rote Kreuz, diese prachtvolle Einrichtung der Bruderliebe, welche von den Mächten samt ihren freiwilligen Samaritern anerkannt wird. Das Rote Kreuz bildet zugleich einen Schutz für die Bevölkerung des Schauplatzes der zukünftigen Kriege, wenn sie sich wenigstens an die Bestimmungen der Genfer Konvention hält. Es bildet dies eine Erleichterung der Leiden des Krieges in einem bis dahin ganz unbekannten Maße.

Diese ungeheuren Vorteile bilden den Vorzug dieses Werkes vor einigen anderen früheren Kundgebungen, welche einige Analogie mit der Neutralitätsfrage zeigen. Bei den Verhandlungen von 1863 machte Herr Dr. Löffler auf einige dieser Kundgebungen aufmerk-

sam, die, längst in Vergessenheit geraten, den Mitgliedern unbekannt waren. In dieser Beziehung sagt Herr Prof. Lüder mit Recht: „Es ist als erwiesen zu betrachten, daß Dunant und seine Anhänger erst nach der Versammlung von 1863 die Geschichte auf ähnliche Kundgebungen der gleichen Idee untersuchten.“\*)

Sobald Dunant von einem Teil dieser früheren Kundgebungen Kenntnis erhalten hatte, beeilte er sich, in einer neuen Schrift (März 1864) dieselben alle mit großem Lobe zu erwähnen. Weit davon entfernt, die Verdienste seiner Vorgänger in der Menschlichkeit irgendwie zu schmälern (und diese waren ihm bis dahin alle unbekannt geblieben), ließ er ihnen „den gebührenden Ruhm zu teil werden. Bei Darstellung der Wünsche seiner Vorgänger suchte er zu beweisen, daß seine Bestrebungen keine Utopien seien, oder wie er sich in seinem Werke „Die internationale Nächstenliebe auf den Schlachtfeldern“ ausdrückt, „daß diese Ideen mehr oder weniger überall, obwohl in ungleichem Maße, im Herz und im Geiste eines jeden leben.“ Er erklärt außerdem, daß er und die Mitglieder des Genfer Komitees keine Ahnung davon hatten, daß ausgezeichnete Männer eine ähnliche Idee gehabt hatten in bezug auf die Neutralisation; denn niemand vor ihm hatte ein ähnliches allgemeines Werk im Sinne gehabt, obgleich man zu allen Zeiten um die Pflege der Verwundeten besorgt war.\*\*)“

Er citiert Dr. Wytierhoeven, Chef-Chirurg der Brüsseler Spitäler, der schon 1855 ausgezeichnete Broschüren über die Art schrieb, wie man den Verwundeten auf den Schlachtfeldern sofortige Hilfe leisten könne und wie die Spitäler in Europa zu verbessern seien. Er nennt des weiteren Herrn Henri Arrault, Sekretär der Kommission für öffentliche Hygiene und Gesundheitswesen von Paris, welcher, veranlaßt durch die Lektüre der Memoiren und Feldzüge des Barons Larrey, des Arztes Napoleons I., im Juni 1861 in einer Notiz über die Vervollkommnung des Materials der fliegenden Ambulancen verlangte, daß die Militärchirurgen und Sanitätssoldaten als unverzichtlich betrachtet, daß die Verbandsplätze für Verwundete geschont werden und daß es als unzulässig erklärt werde, die Ambulancefuhrwerke wegzunehmen. Er erwähnt außerdem einen italienischen Arzt, Dr. Ferdinand Palasciano, der im April 1861 vor der Academia Pontaniana in Neapel über die Neutralisierung der Verwundeten und des Sanitätspersonals der kriegsführenden Armeen den gleichen Gedanken aussprach, den Dunant 1859 auf dem Schlachtfeld von Solferino gehabt hatte und der von Kaiser Napoleon III. realisiert worden war, nämlich daß die verwundeten Gefangenen ohne weiteres zurückzugeben seien, ein Gedanke, den schon vorher Friedrich der Große, Ludwig XV. und Georg II. von England gehabt hatten.\*\*\*)

Außerdem werden genannt der Graf von Breteuil und der Herzog von Wellington, die sich auf den Schlachtfeldern dem Feinde gegenüber großmütig erwiesen. Er beschäftigt sich lange mit dem berühmten Dr. P. J. Perch, welcher während des Feldzuges von 1800 dem General Moreau eine Konvention vorschlug, worin die Spitäler als unverzichtlich erklärt werden sollten. Erwähnt wird auch der temporäre Vertrag von Aachen, welcher im Jahr 1743 unter dem Namen „Kartelle“ zwischen der von Georg II. befehligen österreichisch-hannoveranischen Armee und der unter dem Befehle des Marshalls von Noailles stehenden französischen Armee geschlossen wurde; dieser Vertrag sah den Schutz der Spitäler während der Dauer des Krieges vor.

Zwei ähnliche Kartelle wurden während des siebenjährigen Krieges im Jahre 1759 geschlossen: das eine am 6. Februar in Huy (Flandern) zwischen General Sir Henry Seymour Conway und dem Marquis du Barrail im Namen Frankreichs; der zweite Vertrag wurde am 7. September in Brandenburg zwischen dem General Freiherrn von Budenbrock für Friedrich den Großen und dem Marshall de Rougé für Ludwig XV. von Frankreich unterzeichnet. Dieser Vertrag sieht vor, daß die Verwundeten ohne Unterschied gepflegt und die Kranken und das Sanitätspersonal nicht gefangen genommen werden sollen.

Es ist sehr zu bedauern, daß Herr Palasciano, der doch von den Bestrebungen des Genfer Komitees und Dunants Kenntnis hatte, es unterließ, sich mit ihnen in Verbindung zu setzen und ihnen sein historisches Material mitzuteilen. (Forts. folgt.)

\*) Die Genfer Konvention, historisch, kritisch und dogmatisch etc.

\*\*) Im „Souvenir de Solferino“ citiert Dunant die ihm bekannten Vorgänger: Schwester Barbara Schinner aus Freiburg in der Schweiz (1799), Schwester Martha in Besançon (1813—15) und während des Krimkrieges Großfürstin Helene, Miss Nightingale und Miss Stanley.

\*\*\*) „La Charité internationale sur les champs de bataille,“ von Dunant.